



Statuten des Verein VERSORGUNGSTRUPP, Lenzburg

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **VERSORGUNGSTRUPP** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Die Pflege und Förderung der Kameradschaft in der Regio Feuerwehr Lenzburg;
- Instandhaltung der Feuerwehrutensilien im Besitz des Vereins (sobald vorhanden).

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Lenzburg. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben und Mitglied in der Regio Feuerwehr Lenzburg sind oder waren. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 7a

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind jene Mitglieder, welche aktiv in der Regio Feuerwehr Lenzburg ihren Dienst an der Öffentlichkeit leisten. Der Mitgliederbeitrag für ein Aktivmitglied beträgt jährlich CHF 20.-

Art. 7b

Passivmitglieder mit Stimmrecht können Mitglieder sein, welche aus der Regio Feuerwehr Lenzburg ausgetreten sind oder sich nicht aktiv an Vereinstätigkeiten beteiligen wollen. Der Mitgliederbeitrag für ein Passivmitglied beträgt jährlich CHF 10.-



Art. 7c

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 7d

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme wird durch den Vorstand entschieden. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden;

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen» ohne deren Angabe.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein;

c) den Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.



Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich im vierten Quartal nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- Begrüssung;
- Wahl des Stimmenzählers;
- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung;
- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes;
- Budget des Folgejahres;
- Programm des Folgejahres;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Traktanden von Mitgliedern eingereicht;
- Verschiedenes / Umfrage.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.



Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vostandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 22

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Finanzen (Kassier)
 - Aktuariat
 - Beisitzer (fakultativ)
- Ämterkumulation ist möglich.

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder dem Präsidenten / der Präsidentin verpflichtet.

Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Einberufung von Arbeitsgruppen / Organisations-Komitees für spezifische Aufgaben.

Art. 25

Der Vorstand (namentlich der Kassier) ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 27

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.



Revisionsstelle

Art. 28

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem bzw. einer von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Auflösung

Art. 29

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der 2. Generalversammlung am 01.12.2018 in Lenzburg angenommen, ersetzen die von der Generalversammlung am 08.12.2017 in Staufien angenommenen und sind mit Datum 01.12.2018 in Kraft getreten.

Datum, Ort: *01.12.2018, Lenzburg*

Im Namen des Vereins

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Ben Jäger

Marco Schmidli